



Die Evangelische Allianz in Deutschland

Wenn Muslime Christen werden – Verfolgung und Strafe für Konvertiten

#10

Wenn Muslime Christen werden – Verfolgung und Strafe für Konvertiten

Obwohl die Sharia für jeden Apostaten eindeutig die Todesstrafe fordert, sie aber in der Praxis zumindest gerichtlich sehr selten angeordnet wird, hat ein Apostat oft weniger mit einer gerichtlichen Verurteilung als mit etlichen gesellschaftlichen Konsequenzen zu rechnen.

Verfolgung durch die Familie

Dort, wo Apostasie nicht vor Gericht verhandelt wird – und das scheint die Mehrheit der Fälle zu sein – erleidet der Konvertit häufig Verfolgung durch die eigene Familie und Gesellschaft, manchmal sogar den Tod durch Verwandte, die die Schande des Abfalls von der Familie abwaschen möchten. Wer einen Apostaten auf eigene Faust tötet, ohne dass dieser ausreichend Gelegenheit zur Reue oder ein Gerichtsverfahren erhalten hat, wird kaum offiziell angeklagt werden, da die Tötung eines Apostaten an sich kein Vergehen ist¹. Der Richter kann dieses voreilige Handeln nach eigenem Ermessen mit einer richterlichen Ermahnung oder einer geringen Strafe

1 Eine Ausnahme machen laut Shaheed nur die Malikiten, die die vorzeitige private Tötung des Apostaten als schweres Vergehen betrachten, das eine Bußzahlung verlangt. Abdul Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. 3 Bde. International Islamic Publishers: New Delhi: 1991, Bd. 2, S. 258

ahnden². Der Apostat kann sich jedoch auf keinen Rechtsschutz berufen³. Das gilt auch, wenn der Fall der Apostasie zwar vor ein Gericht gebracht wird, dieses aber nicht die Todesstrafe verhängt und Privatrache geübt wird, denn – wie der islamische Dogmatiker Abdul Qader 'Oudah Shaheed betont – die Verhängung der Todesstrafe ist gemäß der Sharia nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht für jeden Muslim⁴.

Verlust von Familie, Heimat und Besitz

Unabhängig davon, ob ein Apostat schließlich zu Tode kommt, muß er mit weiteren Konsequenzen rechnen: Oft wird sein Besitz konfisziert, meist verliert der Abgefallene noch vor dem Prozeß seine Arbeitsstelle. Seine Familie wird wohl zunächst im persönlichen Gespräch versuchen, ihn zur Rückkehr zum Islam zu bewegen und als zweiten Schritt einen islamischen Geistlichen (arab. Shaih) um Hilfe bitten. Manchmal werden magische Praktiken (z. B. Verfluchungen) angewandt. Vielleicht werden ihm finanzielle Anreize zur Wiederannahme des Islam geboten, und wenn sich hier kein Erfolg einstellt, ist der Apostat in Gefahr, als krank beurteilt und in eine Psychatrie eingewiesen zu werden. Wenn der Konvertit diese Behandlung übersteht oder ihr entgehen kann, wird man ihn möglicherweise ins Ausland schicken und/oder aus der Familie ausstoßen. All das ist für den Konvertiten aufgrund der traditionell starken Familienbindung in den islamischen Ländern besonders hart. Begibt sich ein Apostat ins nichtmuslimische Ausland, gilt er in seinem Heimatland als tot, und seine Erben erhalten seinen Besitz⁵. Seine Ehe wird automatisch als illegal aufgelöst. Wenn sich die Frau eines Konvertiten nicht von ihm trennt, kann sie wegen Ehebruch gesteinigt (bzw. verurteilt) werden. Eine Rückkehr zum islamischen Glauben bedingt auch die Notwendigkeit einer erneuten rechtlichen Eheschließung.

2 So Erwin Gräf. Die Todesstrafen des islamischen Rechts. in: Bustan. (Wien) Heft 4/1962. S. 8-22 und Heft 1/1965. S. 9-22, hier S. 15

3 Dies bestätigt auch der muslimische Dogmatiker Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. a. a. O. Bd. 2, S. 257

4 Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. a. a. O. Bd. 2, S. 258-259

5 Erwin Gräf. Die Todesstrafen des islamischen Rechts. a. a. O. S. 21

Abfall als Gotteslästerung

Muslimische Juristen befürworten mehrheitlich, dass der Apostat Gelegenheit zu Reue und Umkehr erhält (z. B. drei Tage). Die Rechtsschule der Malikiten verbietet, den Inhaftierten während der Bedenkzeit zu schlagen⁶. Wer mehrmals vom Islam abgefallen ist, für den fordern die Rechtsschulen der Malikiten und Hanbaliten seinen unbedingten Tod, ungeachtet seiner eventuellen Reue⁷, während die Rechtsschule der Shāfi'iten jede erneute Umkehr vom Abfall als echte Buße annimmt. Uneinigkeit herrscht bei Rechtsgelehrten auch darüber, ob ein Unterschied zwischen einem abgefallenen Konvertiten zum Islam und einem als Muslim geborenen und später Abgefallenen gemacht werden soll.

Hinrichtung des Apostaten

Muslimische Juristen verlangen, dass der Apostat – wenn seine Schuld erwiesen ist, wozu in der Regel zwei männliche Zeugen notwendig sind – mit dem Schwert enthauptet und nicht gequält oder gefoltert werden soll. Auch die Kreuzigung war zumindest in der Vergangenheit möglich (vgl. Sure 5,33; 7,124; 26,49). Eine Tradition, die auf die Lieblingsfrau Muhammads, Aischa, zurückgeführt wird, besagt, dass Apostaten getötet, gekreuzigt oder verbannt werden sollen⁸. Auch der Kalif 'Umar II. soll Apostaten zuerst an einen Pfahl gebunden und sie dann mit einer Lanze durchbohrt haben⁹. Das vielleicht berühmteste Beispiel ist die Verurteilung des Mystikers al-Hallāj, der aufgrund seiner unorthodoxen Lehren im Jahr 922 n. Chr. in Bagdad als Ketzer gekreuzigt wurde.

6 So 'Abd al-Rahmān al-Djazīrī. *kitābu l-fiqh 'alā l-madhābihi L-'arba'a*. Kairo 1934/1987/8. Die Strafen für den Abfall vom Islam nach den vier Schulen des islamischen Rechtes. Aus dem Arabischen übersetzt von Ishak Ersen. Licht des Lebens: Villach, 1991, S. 17-18

7 'Abd al-Rahmān al-Djazīrī. Die Strafen für den Abfall vom Islam. a. a. O. S. 52

8 Otto Spies. Über die Kreuzigung im Islam. in: Religion und Religionen. Festschrift für Gustav Mensching. Ludwig Röhrscheid Verlag: Bonn, 1967. S. 143-156, hier S. 145

9 Otto Spies. Über die Kreuzigung im Islam. a. a. O. S. 145

Moderate muslimische Auffassungen

Auch innerhalb der islamischen Welt ist eine intensive Diskussion über das Thema Menschenrechte im Gang, die in der westlichen Welt allerdings kaum wahrgenommen wird. So hat sich in der islamischen Welt neben der islamistischen Position – die sich am nachdrücklichsten für die Anwendung der Todesstrafe für Apostaten ausspricht – auch eine säkularistische und eine modernistische Position formiert¹⁰, die dem Gedanken der Gewährung von Menschenrechten nach westlichem Verständnis größeren Spielraum einräumen. Allerdings ist es für Theologen und Juristen, die sich den beiden letztgenannten Positionen zurechnen, immens schwer, einerseits an der unumschränkten Gültigkeit von Koran, Überlieferung und Sharia und damit am theologischen Grundkonsens ihrer islamischen Gesellschaft festzuhalten und andererseits erweiterte Menschenrechte aus den normativen Texten abzuleiten – denn Koran, Überlieferung und Sharia geben zum Thema ‚Bestrafung von Apostaten‘ vergleichsweise detaillierte Anweisungen, die wenig Spielraum für Auslegung und liberalere Auffassungen und Vorgehensweisen lassen. Es hat derzeit nicht den Anschein, als ob sich diese moderateren Auffassungen zum Thema Menschenrechte in der islamischen Welt in größerem Umfang durchsetzen könnten.

Ein Wunder Gottes

Vertreibung, Enterbung, Scheidung, Verlust der Familie und des Arbeitsplatzes, Drohungen, Schläge, psychische und physische Folterungen, Einschüchterungen, Gefängnis, ja der Tod sind stets reale Möglichkeiten für jeden Muslim, der sich dem christlichen Glauben zuwendet, selbst wenn nicht alle dieser Sanktionen jeden Konvertiten zum Christentum treffen. Nur sehr selten geschieht das Wunder, dass die Familie des Konvertiten für den neuen Glauben des Abgefallenen Verständnis aufbringt oder sogar selbst konvertiert. Wo das nicht geschieht, lebt der Konvertit in ständiger Gefahr vor Entdeckung

10 Ich folge in dieser Einteilung Lorenz Müller. Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Deutsches Orient-Institut: Hamburg, 1996

und Verfolgung. Er muß sich mit anderen Christen heimlich treffen und findet in einer Gemeinde, die sich vielleicht vor muslimischen Spionen fürchtet und daher mißtrauisch ist, unter Umständen gar nicht die herzliche Aufnahme und Liebe, die er dringend braucht. Allerdings gibt es auch hinsichtlich der Gemeindesituation erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen islamischen Ländern.

Trotz Verfolgung und immensen Schwierigkeiten wächst die Zahl der Konvertiten in der islamischen Welt. Es scheint, als ob heute dort mehr Menschen Christen werden als jemals zuvor. Viele Muslime finden im Islam keine Antworten auf existentielle geistliche Fragen. Sie haben die oft vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Mißstände ihres Heimatlandes vor Augen. Auf die zahlenmäßig kleine, benachteiligte, manchmal verängstigte Gemeinde Jesu Christi – der jedoch ebenso Jesu Auftrag der Verkündigung des Evangeliums gilt – kommen mit der Bewältigung ihres Wachstums gewaltige Herausforderungen zu. Gott baut seine Gemeinde nicht nur im reichen, freien Westen, sondern von Anfang an auch – und manchmal gerade dort – wo sie nach menschlichem Ermessen eigentlich gar nicht existieren dürfte. Gott bewahrt nicht immer vor Leiden, aber aus dem Leiden gehen Menschen als gereifte Leiterpersönlichkeiten und Vorbilder hervor, die für ihre Gemeinden ein großer Segen sind. Machen Sie die islamischen Länder und die verfolgte Gemeinde zu Ihrem täglichen Gebetsanliegen.

Literaturhinweise

- Hauser, Albrecht (Hg.) Christen in islamischen Ländern. Veröffentlicht durch das Referat Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, Imatel: Stuttgart (1993)
- Rudolph Peters; Gert J. J. de Vries. Apostasy in Islam. in: Welt des Islam 17/1976-77, S. 1-25
- Samuel M. Zwemer. Das Gesetz wider den Abfall vom Islam. C. Bertelsmann: Gütersloh, 1926

Ergänzende Arbeitshilfen:

- 7: „Menschenrechte – Wie der Islam sie versteht“
- 8: „Christen in islamischen Gesellschaften“
- 9: „Abfall vom Islam nach Koran und Sharia“

Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge und werden kostenlos abgegeben. Für Spenden sind wir dankbar.

Autorin dieser Ausgabe: Dr. Christine Schirmmacher

Herausgeber: Deutsche Evangelische Allianz, Esplanade 5–10a, 07422 Bad Blankenburg, Telefon: 03 67 41 / 24 24, Telefax: 03 67 41 / 32 12, www.ead.de, e-mail: info@ead.de

Bankverbindung: Evang. Kreditgenossenschaft, Konto 416 800, BLZ 820 608 00

Layout/Design: David Steeb, Stuttgart. **Druck:** Druckerei Knöller, Stuttgart

Stand: Juli 2005

